



3003 Bern, 9.. Februar 2024

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Neubau Bodenradar West;
Projekt-Nr. 22-04-010

A. Sachverhalt

1. Gesuch

1.1 *Gesuchseinreichung*

Am 14. Juli 2023 reichte die Flughafen Zürich AG (FZAG, nachfolgend Gesuchstellerin) beim Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zu Händen des eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) ein Plangenehmigungsgesuch für den Neubau des Bodenradars West ein.

1.2 *Begründung und Projektbeschreibung*

Gemäss Gesuch soll das Dock A durch einen Neubau inkl. einem neuen Tower ersetzt werden. Durch den Bau wird die sogenannte Surface Movement Radar (SMR) Anlage auf dem heutigen Tower beeinträchtigt. Um die operationellen Bedürfnisse des Flugbetriebs während der Bauphase und im zukünftigen Betrieb gewährleisten zu können, werden zusätzliche SMR-Anlagen benötigt. Im Bereich der ehemaligen Holding Bay 10 soll dafür ein rund 40 m hoher Radarmast mit Shelter erstellt werden.

Die Anlage Bodenradar West besteht aus einem SMR-Mast und einem Technik-Shelter. Die Anlage wird parallel zur Umfahrungsstrasse 10 angrenzend an die Holding Bay 10 gebaut. Zwischen der Anlage und der Holding Bay 10 entsteht ein Vorplatz, welcher als Zugang zum Shelter und Mast dient und als Kurzzeit-Parking genutzt wird. Der Standort des Shelters, direkt neben dem Mast ist ortsgebunden, da die maximal möglichen Kabellängen in der Hochfrequenz-Anlagentechnik sehr begrenzt sind.

Das Radarantennen-System wird auf den freistehenden Mast montiert. Der Mast hat eine Dimension von 4,5 x 4,5 m und steht auf einem Fundament von 6 x 6 m. Der Fachwerkmast wird als Stahlkonstruktion ausgeführt.

Der Container dient der Installation und dem Betrieb bzw. Unterhalt der Anlage. Darin werden alle Betriebs- und Überwachungssysteme untergebracht. Zudem befinden sich darin die Medienanschlüsse und Verteiler. Der Shelter muss klimatisiert werden. Die Aussenabmessungen des Shelters betragen 3,33 x 6,5 m und er liegt auf drei Streifenfundamenten mit den Abmessungen von 6,5 x 0,75 x 0,25 m. Die Aussenhülle des Shelters ist aus pulver-beschichtetem Aluminium.

Der Vorplatz wird als Drainageasphalt erstellt und beträgt rund 100 m².

1.3 *Standort*

Das Vorhaben ist im Flughafenperimeter, Gemeinde 8153 Rümlang, Umfahrungsstrasse, Grundstück-Nr. 4100.

1.4 *Eigentumsverhältnisse*

Die Gesuchstellerin ist Grundeigentümerin.

1.5 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst das übliche Formular mit den entsprechenden Angaben, Projektplänen, einem technischen Bericht sowie der Unbedenklichkeitserklärung der Skyguide.

Die im Dispositiv aufgeführten massgebenden Unterlagen sind einzuhalten und die von der Gesuchstellerin vorgeschlagenen Massnahmen umzusetzen. Sofern dieser Punkt von den Fachstellen aufgegriffen wird, kann er als erfüllt betrachtet werden.

1.6 *Koordination von Bau und Betrieb*

Das Bauvorhaben hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb. Das Betriebsreglement muss nicht geändert werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung und Stellungnahmen*

Das BAZL führte als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch. Aufgrund der Dimension des Vorhabens und da der Kreis der Betroffenen nicht bekannt war, wurde ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG¹ festgelegt. Das Gesuch wurde somit publiziert und lag vom 16. August bis zum 14. September 2023 öffentlich auf. Das Vorhaben wurde vor Ort ausgesteckt.

Während der öffentlichen Auflage wurden keine Einsprachen erhoben.

Am 18. Juli 2023 hörte das BAZL via Amt für Mobilität (AFM) den Kanton Zürich an.

Im Laufe der Instruktion hörte das BAZL seine Abteilungen Sicherheit Infrastruktur (Sektion SIAP) und Luftfahrtentwicklung (Sektion LEUW), das Bundesamt für Umwelt (BAFU) und das Eidgenössische Rohrleitungsinspektorat (ERI) direkt an.

¹ Bundesgesetz über die Luftfahrt (LFG; SR 748.0)

Aus der Anhörung der Fachstellen liegen die folgenden Stellungnahmen vor:

- AFM, Stellungnahme vom 30. August 2023;
- Bundesamt für Zoll und Grenzsicherheit, BAZG, Stellungnahme vom 24. Juli 2023;
- Erdgas Ostschweiz AG (EGO) Stellungnahme vom 28. Juli 2023;
- Zonenschutz, Stellungnahme vom 13. Juli 2023;
- Gemeinde Rümlang, Stellungnahme vom 15. August 2023;
- Koordinationsstelle für Umweltschutz (KOBU), Stellungnahme vom 29. August 2023;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Stellungnahme vom 20. Juli 2023;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafenpolizei-Stabsabteilung, Stellungnahme vom 30. August 2023;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), Stellungnahme vom 3. August 2023;
- ERI, Stellungnahme vom 31. August 2023;
- Skyguide, Unbedenklichkeitsprüfung vom 31. Oktober 2022 (Gesuchsbeilage);
- BAZL, NISV² Konformitätsprüfung vom 29. September 2023;
- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 26. Juli 2023;
- BAFU, Stellungnahme vom 20. Dezember 2023.

Die Gesuchstellerin hat sich zu allen eingegangenen Stellungnahmen äussern können und nahm am 26. Januar 2024 abschliessend Stellung zum Fachbericht des BAFU vom 20. Dezember 2023. Mit dieser letzten Stellungnahme wurde das Instruktionsverfahren geschlossen.

² Verordnung über den Schutz vor nichtionisierender Strahlung (NISV; SR 814.710)

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Das Vorhaben dient dem Betrieb des Flughafens; es ist deshalb eine Flugplatzanlage nach Art. 2 VIL³ und darf gemäss Art. 37 Abs. 1 LFG in Verbindung mit Art. 2 lit. e VIL nur mit einer Plangenehmigung des Bundes erstellt werden. Gemäss Art. 37 Abs. 1 und 2 LFG ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig. Für die unmittelbare Aufsicht ist gemäss Art. 3 Abs. 2 LFG das BAZL zuständig und führt auch im vorliegenden Fall als verfahrensleitende Behörde für das UVEK das Verfahren durch.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach den Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Für das Vorhaben wurde ein ordentliches Verfahren nach Art. 37 LFG durchgeführt.

Das Plangenehmigungsverfahren ist ein konzentriertes Entscheidverfahren im Sinne des RVOG⁴. Die verschiedenen anwendbaren materiellen Vorschriften müssen koordiniert werden, sofern dabei untrennbar miteinander verbundene Rechtsfragen vorkommen, deren verfahrensrechtlich getrennte Behandlung sachlich zu unhaltbaren Ergebnissen führen würde.

Im vorliegenden Fall ist insbesondere zu prüfen, ob das beantragte Vorhaben mit den bundesrechtlichen Bestimmungen von LFG, ArG⁵, RLG⁶ und USG⁷ vereinbar ist.

³ Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; (VIL; SR 748.131.1)

⁴ Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz; (RVOG; SR 172.010)

⁵ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ArG; SR 822.11)

⁶ Bundesgesetz über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLG; SR 476.1)

⁷ Bundesgesetz über den Umweltschutz (USG; SR 814.01)

2. Materielles

2.1 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d Abs. 1 VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben zu prüfen ist, ob das Projekt die Festlegungen des Sachplans Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und technischen Anforderungen sowie diejenigen der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gestützt auf Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch der Betrieb oder der Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Eine Begründung für das Projekt liegt vor (vgl. oben A.1.2). Sie ist nachvollziehbar; der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.2 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen [...] stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.3 *Sachplan Verkehr, Teil Infrastruktur der Luftfahrt (SIL)*

Beim Vorhaben handelt es sich um die Neuinstallation von Infrastruktur, die am Flughafen bereits an anderen Standorten vorhanden ist. Der Projektstandort liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss dem Objektblatt für den Flughafen Zürich vom 23. August 2017. Die Standortgebundenheit ist gegeben. Das Vorhaben steht folglich mit den Festlegungen des SIL sowie den Anforderungen der Raumplanung im Einklang; die sach- und raumplanerischen Voraussetzungen für die Plangenehmigung sind erfüllt.

2.4 *Allgemeine Bauauflagen*

Für die Ausführung des Vorhabens gelten folgende generelle Bestimmungen, die als Auflagen in die Verfügung übernommen werden:

Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.

Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.

Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.

Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt zu melden.

Die Fertigstellung und Betriebsfreigabe ist frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luffahrt zu melden.

Die von den Bauwerken allenfalls betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Genehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.5 *Luftfahrtspezifische Anforderungen*

2.5.1 Luftfahrtspezifische Prüfung

Art. 9 VIL bestimmt, dass das BAZL eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen kann. Das eingereichte Gesuch vom 30. Juni 2023 wurde einer luftfahrtspezifischen Prüfung im Hinblick auf die Einhaltung der EASA-Vorschriften, namentlich der Verordnung (EU) Nr. 139/2014 unterzogen. Die Auflagen aus der luftfahrtspezifischen Prüfung beziehen sich auf die beiden Bereiche Luftfahrthindernis und Baustellensituation.

Die Gesuchstellerin zeigte sich mit den Auflagen einverstanden.

Die luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. September 2023 wird zur Beilage 1 dieser Verfügung erklärt. Eine entsprechende Bestimmung wird ins Dispositiv aufgenommen.

2.5.2 Stellungnahme Zonenschutz

Der Zonenschutz stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Anfragen zur Bauphase zu:

- Der Einsatz von Montagekränen sei frühzeitig (mehrere Wochen im Voraus) mit dem Zonenschutz abzuklären.
- Arbeitsgeräte, die höher als 4 m über Grund seien, müssen mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Baufirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

Die beiden Auflagen werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.6 Arbeitnehmerschutz

Das AWA hat das Gesuch geprüft und macht die Bauherrschaft auf die Bestimmungen zum Schutze der Arbeitnehmer (Art. 6 des ArG, Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (ArGV 3), Art. 82 des Unfallversicherungsgesetzes (UVG) und die Verordnung über die Unfallverhütung (VUV)) aufmerksam.

Das AWA formuliert folgende Auflagen:

- Nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt seien dem AWA zur Prüfung einzureichen.
- Die Auflagen seien auch für den Betreiber rechtsverbindlich und durch die Bauherrschaft an diesen weiterzuleiten.
- Vor Baubeginn sei die genaue Ausgestaltung der Treppen zum Mast an das AWA per E-Mail zu dokumentieren.

Die beiden ersten Auflagen sind bereits unter den Allgemeinen Bauauflagen enthalten (vgl. oben unter B.2.4). Die dritte Auflage zur Ausgestaltung der Treppe erscheint dem UVEK rechtskonform und wird entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.7 Zoll und Kantonspolizei

Das BAZG stimmt dem Vorhaben ohne Auflagen zu.

Die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

- Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen sei während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).
- Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen seien frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der

Umzäunung müsse die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (Tel: 058 648 50 50) unverzüglich informiert werde.

- Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), müssen den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.
- Wesentliche Änderungen am vorliegenden Projekt seien im ordentlichen Verfahren der Kantonspolizei Zürich vorzulegen.

Die Auflage betreffend die Meldung von wesentlichen Änderungen ist bereits unter den Allgemeinen Bauauflagen enthalten (vgl. oben unter B.2.4).

Die Gesuchstellerin ist mit den Auflagen einverstanden und das UVEK erachtet sie als rechtskonform. Sie werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.8 Brandschutz und Feuerpolizei

SRZ nennt in seiner Stellungnahme vom 3. August 2023 folgende Auflagen:

- Die Brandmeldepläne seien in zweifacher Ausführung (Papier im Massstab 1:500 und elektronisch als PDF) zwei Wochen vor Inbetriebnahme der neuen BMA-Anlage an SRZ abzugeben. Als Raumindikatoren seien aus Sicherheitsgründen nur die Modelle zu verwenden, welche in der Stellungnahme abgebildet seien (Gesuchstellerin hat Kopie erhalten).
- Da Fluchtwege für die Rettungskräfte auch Angriffswege seien, müssen diese immer von beiden Seiten zugänglich sein und folglich seien sämtliche Türen auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern auszurüsten.
- Die Schliessung habe dem aktuellen Schliessplan der Gesuchstellerin / Skyguide zu entsprechen. Der Zugang zu allen Räumlichkeiten müsse auch während den Bauarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- SRZ sei zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren.

Die Auflagen von SRZ werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und erscheinen dem UVEK rechtskonform. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

Die Gemeinde Rümlang hat die eingereichten Unterlagen geprüft und macht unter dem Titel *Feuerpolizei* folgende zwei Auflagen geltend:

- Das vorgesehene Blitzschutzsystem sei im Einvernehmen mit dem zuständigen Blitzschutzaufseher (Stephan Meier, Tel: 044 308 20 86 / E-Mail: stephan.meier@gvz.ch) abzusprechen.
- Der Anlageersteller habe dem Blitzschutzaufseher das fertig erstellte Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf GVZ-Webseite www.gvz.ch (Feuerpolizei, Formulare, Blitzschutzwesen).

Die beiden Auflagen von der Gemeinde Rümlang werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und erscheinen dem UVEK rechtskonform. Die Auflagen werden entsprechend ins Dispositiv aufgenommen.

2.9 Rohrleitungen

Die Anforderungen für Bauten in der Nähe von Hochdruckgasleitungen richten sich nach den Bestimmungen des RLG, der RLV⁸ und der RLSV⁹.

Die geplanten Arbeiten befinden sich in unmittelbarer Nähe zur bestehenden Erdgashochdruckleitung «20», welche einen Betriebsdruck von 64 bar aufweist und seit 1998 für die Versorgung zwischen Rümlang und dem Flughafen Zürich eingesetzt wird. Anwendbar ist folglich das RLG und das ERI wurde zum Vorhaben angehört. Dies steht im Übrigen auch im Einklang mit den Ausführungen der EGO in ihrer Stellungnahme vom 28. Juli 2023.

Das ERI stimmt dem Vorhaben unter Berücksichtigung folgender Auflagen zu:

- Der Leitungsbetreiber sei mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten telefonisch zu avisieren.
- Die Arbeiten seien vor Baubeginn zusammen mit der Unternehmung und dem Rohrleitungsbetreiber vor Ort abzusprechen. Neue Unternehmer oder Subunternehmer müssen vor Arbeitsbeginn durch den Leitungsbetreiber über die Vorsichtsmassnahmen geschult werden. Bei Beschädigung der Rohrleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels sei der Leitungsbetreiber unverzüglich zu avisieren.
- Der Rohrleitungsbetreiber habe die Rohrleitungsachse vor Beginn der Bauarbeiten einzumessen und zu markieren. Er Sorge dafür, dass die Markierung in allen Bauphasen erhalten bleibe. Der Bewilligungsinhaber dürfe die Markierung nur in Absprache mit dem Leitungsbetreiber entfernen oder verändern.
- Bei Kreuzungen mit elektrischen Leitungen sei nach Art. 11 Abs. 2 RLSV ein vertikaler Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- Alle Grabarbeiten innerhalb eines horizontalen Abstandes von <10 m beidseits zu der Rohrleitungsanlage haben unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Rohrleitungsbetreibers zu erfolgen. Grabarbeiten im Bereich <2 m dürfen nur noch von Hand (Saugbagger) durchgeführt werden.

Die Auflagen des ERI werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Auflagen stützen sich auf die geltenden gesetzlichen Grundlagen, erscheinen dem UVEK rechtskonform und werden ins Dispositiv aufgenommen.

⁸ Verordnung über Rohrleitungsanlagen zur Beförderung flüssiger oder gasförmiger Brenn- oder Treibstoffe (RLV; SR 746.11)

⁹ Verordnung über Sicherheitsvorschriften für Rohrleitungsanlagen (RLSV; SR 746.12)

2.10 Umweltschutz

2.10.1 Bodenschutz, Wald und Archäologie

Die KOBU fasst die Stellungnahmen der Fachbehörden der Baudirektion in einer Stellungnahme zusammen. Sie kommt zum Schluss, dass das Vorhaben unter Berücksichtigung der Anträge im Bereich Bodenschutz, Wald und Archäologie bewilligt werden könne.

Das BAFU hält bezüglich des gesetzlichen Waldabstandes von 30 m gemäss Art. 17 Waldgesetz¹⁰ fest, dass dieser durch das Vorhaben nicht eingehalten werde (7 m). Der Fachbereich Wald sei im Technischen Projektbeschrieb mit Umweltnotiz abgehandelt. Vollzug und Kontrolle der Unterschreitung des Waldabstandes sei Sache der zuständigen kantonalen Fachstelle für Wald (Amt für Landschaft und Natur, Abt. Wald). Aus Sicht der kantonalen Fachabteilung Wald könne die waldrechtliche Bewilligung zur Unterschreitung des Waldabstands erteilt werden. Das BAFU schliesse sich unter Berücksichtigung der nachfolgenden zwei Anträge dieser Haltung an.

Die Gesuchstellerin habe sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es sei insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.

Die Gesuchstellerin habe für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.

Die Anträge der KOBU in der Stellungnahme vom 29. August 2023 in den Bereichen Bodenschutz, Wald und Archäologie werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten und vom UVEK als rechtskonform erachtet. Die entsprechenden Auflagen in der Stellungnahme der KOBU vom 29. August 2023 sind umzusetzen (Beilage 2).

Die beiden Anträge des BAFU zum Wald werden von der Gesuchstellerin nicht bestritten. Die Anträge erscheinen dem UVEK rechtskonform und werden ins Dispositiv aufgenommen.

2.10.2 Naturschutz

Die KOBU beantragt in ihrer Stellungnahme vom 29. August 2023 im Weiteren, die Bewertung der vom Projekt betroffenen Wiese sei zu überarbeiten und es sei ökologischer Ersatz mindestens im Umfang der bilanzierten Punktzahl zu leisten. Eine aussagekräftige Vegetationskartierung fehle vorliegend, die kantonale Fachstelle gehe deshalb vom bestmöglichen Zustand der Biotope und ihrer Umgebung aus. Vorliegend werde deshalb von einer Fromentalwiese von hoher – und nicht wie die

¹⁰ Waldgesetz (WaG; SR 921)

Gesuchstellerin in den eingereichten Unterlagen von mittlerer – Qualität ausgegangen. Da keine Ersatzmassnahmen vorgesehen seien, resultiere eine negative Projektbilanz. Es sei somit ökologischer Ersatz zu leisten, da die ökologische Bilanz mindestens ausgeglichen sein müsse.

Die Gesuchstellerin nahm mit Schreiben vom 25. Oktober 2023 Stellung zum Antrag der KOBU. Sie führt im Wesentlichen aus, dass die Gesamtfläche der Wiesen und Naturschutzgebiete innerhalb des Flughafenareals rund 47 600 Aren betrage. Mit dem vorliegenden Bauvorhaben werde eine Fläche von 1,9 Aren versiegelt, dies entspreche rund 0,004 % der Gesamtfläche. Zudem macht die Gesuchstellerin Ausführungen zur Lage und Beschaffenheit der betroffenen Fläche. Aufgrund dieser Umstände, der untergeordneten Grösse und Lage der vom Projekt betroffenen Wiesenfläche könne nicht von einer Beeinträchtigung der angrenzenden Lebensräume oder ihrer Vernetzungsfunktion ausgegangen werden.

Es erscheine der Gesuchstellerin deshalb unverhältnismässig, für den Verlust dieser kleinen Fläche eine Ersatzpflicht anzuordnen. Der Antrag der KOBU sei entsprechend abzuweisen.

Das BAFU führt in seiner Stellungnahme aus, dass die 190 m² wohl tatsächlich keinen grossen Einfluss auf die Vernetzungsfunktion der Wiesenflächen haben. Gemäss Luftbildern sieht der Wiesenstreifen intensiv genutzt aus und die Bilanzierung der Gesuchstellerin scheint verhältnismässig. Von der Ersatzpflicht abzusehen wäre aber ein falsches Signal. Auch wenn es sich um den geringen Punktwert von 13,3 handelt, muss Art. 18 1^{ter} des Natur- und Heimatschutzgesetzes¹¹ umgesetzt werden, ansonsten werde ein Präzedenzfall geschaffen. Vor allem erinnere das BAFU daran, dass mit den Ersatzmassnahmenpools ein ideales Gefäss zur Verfügung stehe, um Punktedefizite für kleine Ersatzmassnahmenflächen zu verrechnen.

Das BAFU schlägt deshalb vor, von der abgeschätzten Punktzahl von 13,3 auszugehen, die einem Ersatzmassnahmenpool abgezogen werden könne und formuliert entsprechend folgenden Antrag:

Die Gesuchstellerin habe die Ersatzpflicht von 13,3 Wertepunkten zu leisten. Die Punkte können von einem Ersatzmassnahmenpool abgerechnet werden.

Mit diesem Antrag ist die Gesuchstellerin gemäss ihren eingereichten Schlussbemerkungen einverstanden. Das UVEK erachtet den Antrag des BAFU als rechtskonform und nimmt ihn entsprechend ins Dispositiv auf.

¹¹ Natur- und Heimatschutzgesetz (NHG; SR 451)

2.10.3 Strahlung

Die KOBU führt aus, dass die geplante Radaranlage eine ortsfeste Anlage sei, die hochfrequente nichtionisierende Strahlung emittiere und daher in den Geltungsbereich der NISV falle.

Im Weiteren hält die KOBU fest, dass sämtliche Grenzwerte mit grosser Reserve eingehalten werden und deshalb keine Abnahmemessungen notwendig seien.

Das Standortdatenblatt sei jedoch nicht korrekt ausgefüllt, da unter anderem nicht der Standort mit der höchsten Belastung ausgewiesen werde.

Entsprechend formuliert die KOBU den Antrag, die Angaben im Standortdatenblatt seien gemäss den in der Beurteilung gemachten Aussagen zu korrigieren, so dass alle Vorgaben der NISV eingehalten seien.

Die Gesuchstellerin hat sich zu diesem Antrag nicht geäussert.

Das BAFU weist ebenfalls auf die fehlerhaften Angaben im Standortdatenblatt hin. Es verzichtet jedoch auf einen entsprechenden Antrag, da sämtliche Grenzwerte mit grosser Reserve eingehalten werden. Der Entscheid werde ins Ermessen der Entscheidbehörde gestellt.

Die NISV-Konformitätsprüfung des BAZL vom 29. September 2023 kommt ebenfalls zum Schluss, dass sämtliche Grenzwerte mit grosser Reserve eingehalten werden. Aufgrund der grossen Reserve erscheint es dem UVEK nicht verhältnismässig, das Standortdatenblatt zu ergänzen. Von einer Überschreitung ist auch bei einer Korrektur des Standortdatenblattes nicht auszugehen.

2.11 *Vollzug*

Das UVEK hat mit dem Kanton Zürich im März 2015 eine Vereinbarung betreffend die Übertragung des Vollzugs für umweltrechtliche und baupolizeiliche Kontrollen auf Baustellen für Infrastrukturanlagen der Zivilluftfahrt im Kanton Zürich abgeschlossen. Gestützt auf diese Vereinbarung lässt es die Einhaltung der verfügbaren umweltrechtlichen und baupolizeilichen Auflagen durch die Fachstellen des Kantons und der Gemeinden überwachen.

Vorbehalten bleiben Vollzugs- und Kontrollaufgaben, die durch andere Bundesstellen oder in deren Auftrag (z. B. ERI oder ESTI) wahrgenommen werden.

In Anwendung von Art. 3b VIL überwacht das BAZL die Erfüllung der luftfahrtspezifischen Anforderungen.

3. Gebühren

Gemäss dem für Plangenehmigungsverfahren nach LFG geltenden Konzentrationsprinzip hat die Leitbehörde sämtliche anfallenden Gebühren in der Plangenehmigungsverfügung festzulegen. So kann sie unter Berücksichtigung des Äquivalenzprinzips prüfen, ob alle Gebühren in einem angemessenen Verhältnis zur Bedeutung und Komplexität des Gesuchs stehen.

3.1 Bund

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der GebV-BAZL¹², insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 lit. d. Die Gebühr für die vorliegende Verfügung wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen. Die Gebühr des BAFU beträgt Fr. 2000.00 (aufwändige Stellungnahme gemäss GebV-BAFU¹³).

3.2 Kanton und Gemeinde

In Plangenehmigungsverfahren nach LFG hört die Leitbehörde (BAZL) den Kanton und dieser nebst seinen Fachstellen auch die betroffenen Gemeinden an. Die Gemeinden prüfen insbesondere Fachbereiche, die sonst von keiner kantonalen Stelle geprüft werden (z. B. feuerpolizeiliche Belange etc.). Mit den Stellungnahmen ihrer Fachstellen wirken somit der Kanton und – in geringerem Ausmass – die Gemeinden massgeblich am bundesrechtlichen Verfahren mit, obwohl ihnen keine Entscheidbefugnisse zustehen. Daher geht das UVEK davon aus, dass nebst dem Kanton auch die Gemeinden befugt sind, ihre Aufwendungen für die Abgabe von (behördlichen) Stellungnahmen im Rahmen solcher Verfahren zur Weiterverrechnung in der Plangenehmigungsverfügung zu Lasten des Gesuchstellenden in Rechnung zu stellen.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

Die Gemeinde Rümlang erhebt für die Bearbeitung des Gesuchs eine Gebühr von pauschal Fr. 700.00. Die geltend gemachte Gebühr gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Gemeinde Rümlang.

¹² Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt; (GebV-BAZL; SR 748.112.11)

¹³ Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Umwelt (GebV-BAFU; SR 814.014)

Die KOBU weist für die Bearbeitung des Gesuchs folgende Gebühren der einzelnen Fachstellen aus:

– Staatsgebühr ALN Bodenschutz	Fr. 205.80
– Staatsgebühr ALN Naturschutz	Fr. 205.80
– Staatsgebühr ALN Wald	Fr. 233.20
– Staatsgebühr AWEL Strahlung, Licht	Fr. 548.80
– Staats- und Ausfertigungsgebühr	<u>Fr. 281.20</u>
Total	<u>Fr. 1477.80</u>

Die geltend gemachte Gebühr der KOBU gibt zu keinen Bemerkungen Anlass und wird in dieser Höhe genehmigt. Die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt nach Zustellung der Plangenehmigung direkt durch die Baudirektion.

4. Unterschriftsberechtigung

Nach Art. 49 RVOG kann der Departementsvorsteher oder die Departementsvorsteherin seine oder ihre Unterschriftsberechtigung in zum Voraus bestimmten Fällen auf bestimmte Personen übertragen. Die ermächtigten Personen unterschreiben im Namen des Departementsvorstehers oder der Departementsvorsteherin. Mit Verfügung vom 3. Januar 2023 hat der Departementsvorsteher die Direktionsmitglieder des BAZL ermächtigt, Plangenehmigungsverfügungen gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG in seinem Namen zu unterzeichnen.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Dem Kanton Zürich (via AFM), dem ERI und dem BAFU wird sie zur Kenntnis zugestellt. Vereinbarungsgemäss bedient das AFM die von ihm angehörten Fachstellen und die Gemeinde mit Kopien.

C. Verfügung

Das Gesuch der Flughafen Zürich AG für den Neubau des Bodenradars West wird wie folgt genehmigt:

Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Im Bereich der ehemaligen Holdig Bay 10 wird ein rund 40 m hoher Radarmast mit Shelter erstellt. Die Anlage besteht aus einem SMR-Mast und einem Technik-Shelter und wird parallel zur Umfahrungsstrasse 10 angrenzend an die Holding Bay 10 gebaut. Zwischen der Anlage und der Holding Bay 10 entsteht ein Vorplatz, welcher als Zugang zum Shelter und Mast dient und als Kurzzeit-Parking genutzt wird.

Das Radarantennen-System wird auf den freistehenden Mast montiert. Der Mast hat eine Dimension von 4,5 x 4,5 m und steht auf einem Fundament von 6 x 6 m. Der Fachwerkmast wird als Stahlkonstruktion ausgeführt.

Der Container dient der Installation und dem Betrieb bzw. Unterhalt der Anlage. Darin werden alle Betriebs- und Überwachungssysteme untergebracht. Zudem befinden sich darin die Medienanschlüsse und Verteiler. Die Aussenabmessungen des Shelters betragen 3,33 x 6,5 m und er liegt auf 3 Streifenfundamenten mit den Abmessungen von 6,5 x 0,75 x 0,25 m. Die Aussenhülle des Shelters ist aus pulverbeschichtetem Aluminium.

Der Vorplatz wird als Drainageasphalt erstellt und beträgt rund 100 m².

1.2 *Standort*

Das Vorhaben ist im Flughafenperimeter, Gemeinde 8153 Rümlang, Umfahrungsstrasse, Grundstück-Nr. 4100.

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der Gesuchstellerin vom 14. Juli 2023 mit:

- Formular Plangenehmigungsgesuch;
- Situationsplan Übersicht Flughafen, im Massstab 1:10 000 vom 16. Dezember 2022, Plan-Nr. 19152;
- Katasterplan im Massstab 1:500 vom 26. Juni 2023;
- Plan Mastansicht im Massstab 1:200 vom 28. März 2023, Plan-Nr. S22_022022.001H;

- Plan Situation SMRW im Massstab 1:200 vom 28. März 2023, Plan-Nr. S22_022022.002H;
- Werkleitungsplan SMRW im Massstab 1:1000 vom 28. März 2023, Plan-Nr. S22_022022.003H;
- Ansicht Mobilcom im Massstab 1: 45, Dokument-Nr. 98467;
- Technischer Projektbeschreibung, SMR-Tower West vom 12. Juni 2023;
- Nachweis zur Einhaltung der NISV der Skyguide vom Januar 2023;
- Unbedenklichkeitsprüfung der Skyguide.

2. Auflagen

2.1 Allgemeine Bauauflagen

- 2.1.1 Die Bauausführung hat nach den genehmigten Unterlagen zu erfolgen. Wesentliche Änderungen sind den Bundesbehörden zu melden und dürfen nur mit deren Zustimmung vorgenommen werden.
- 2.1.2 Während der Bauphase ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb (Safety und Security) massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination mit der Bauleitung zu sorgen.
- 2.1.3 Allfällige Unterlagen bzw. Informationen zu Auflagen, die vor Baubeginn von den Fachstellen geprüft sein müssen, sind frühzeitig per Mail an tvf.afm@vd.zh.ch zu senden.
- 2.1.4 Der Baubeginn ist dem BAZL via AFM frühzeitig, mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin, unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.5 Die Fertigstellung ist dem BAZL via AFM mindestens zehn Arbeitstage vor dem vorgesehenen Termin unter www.zh.ch/infrastruktur-luftfahrt zu melden.
- 2.1.6 Die von den Bauwerken betroffenen Pläne (Werkleitungen, Brandschutzpläne etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.
- 2.1.7 Die Bauherrschaft bzw. deren Vertreter ist dafür verantwortlich, dass sämtliche Bedingungen, Auflagen und Befristungen der Plangenehmigung den betreffenden Unternehmen bekanntgegeben werden. Wechselt während der Ausführung des Vorhabens die Bauherrschaft oder der Projektverfasser, sind die zuständigen Stellen schriftlich zu informieren. Solange dies nicht geschehen ist, liegt die Verantwortung bei der ursprünglichen Bauherrschaft oder ihrem Vertreter.
- 2.1.8 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist via BAZL, Sektion Sachplan und Anlagen, das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

2.2 *Luffahrtsspezifische Auflagen*

- 2.2.1 Die Auflagen in der luffahrtsspezifischen Prüfung des BAZL vom 29. September 2023 sind umzusetzen (Beilage 1).
- 2.2.2 Der Einsatz von Montagekränen sei frühzeitig (mehrere Wochen im Voraus) mit dem Zonenschutz abzuklären.
- 2.2.3 Arbeitsgeräte, die höher als 4 m über Grund seien, müssen mindestens vier Arbeitstage im Voraus von der Baufirma per E-Mail bei zonenschutz@kantstelle.ch angemeldet werden.

2.3 *Arbeitnehmerschutz*

Vor Baubeginn ist die genaue Ausgestaltung der Treppen zum Mast per E-Mail an das AWA zu dokumentieren.

2.4 *Kantonspolizei*

- 2.4.1 Die ungehinderte Zu- und Durchfahrt für die Blaulichtorganisationen ist während den Bauarbeiten jederzeit sicherzustellen (LKW-tauglich).
- 2.4.2 Temporäre Änderungen der Verkehrsführung in den betroffenen Bereichen sind frühzeitig bekannt zu geben, damit deren Auswirkungen auf Interventionen durch Blaulichtorganisationen beurteilt werden können.
- 2.4.3 Bei aussergewöhnlichen Ereignissen oder Feststellungen im Baubereich und der Umzäunung muss die Bauherrschaft sicherstellen, dass die Einsatzzentrale der Flughafenpolizei (Tel: 058 648 50 50) unverzüglich informiert wird.
- 2.4.4 Im Nahbereich der Umzäunung dürfen keine Fahrzeuge abgestellt oder Material gelagert werden.
- 2.4.5 Die Prozesse der Zutrittsregelung in den nichtöffentlichen Bereich des Flughafens sowie die Auflagen betreffend Sicherheit und Kontrollverfahren (Personen- / Waren- und Fahrzeugkontrollen), müssen den Unternehmen und Arbeitgebern bekannt sein und eingehalten werden.

2.5 *Brandschutz und Feuerpolizei*

- 2.5.1 Die Brandmeldepläne sind in zweifacher Ausführung (Papier im Massstab 1:500 und elektronisch als PDF) zwei Wochen vor Inbetriebnahme der neuen BMA-Anlage an SRZ abzugeben. Als Raumindikatoren sind aus Sicherheitsgründen nur die Modelle zu verwenden, welche auf der Stellungnahme abgebildet sind.

- 2.5.2 Die Fluchtwege müssen für die Rettungskräfte von beiden Seiten zugänglich sein. Deshalb müssen sämtliche Türen auf beiden Seiten mit mechanischen Schliesszylindern ausgerüstet werden.
- 2.5.3 Die Schliessung hat dem aktuellen Schliessplan der Gesuchstellerin / Skyguide zu entsprechen. Der Zugang zu allen Räumlichkeiten muss auch während den Bauarbeiten jederzeit gewährleistet sein.
- 2.5.4 SRZ ist zeitgerecht vor Baubeginn und vor Fertigstellung via AFM schriftlich zu informieren.
- 2.5.5 Das vorgesehene Blitzschutzsystem ist im Einvernehmen mit dem zuständigen Blitzschutzbeauftragten (Stephan Meier, Tel: 044 308 20 86 / E-Mail: stephan.meier@gvz.ch) abzusprechen.
- 2.5.6 Der Anlageersteller hat dem Blitzschutzbeauftragten das fertig erstellte Blitzschutzsystem schriftlich zur Abnahme zu melden (Meldeformular auf GVZ-Webseite www.gvz.ch).
- 2.6 *Rohrleitungen*
- 2.6.1 Der Leitungsbetreiber ist mindestens drei Arbeitstage vor Beginn der Arbeiten telefonisch zu avisieren.
- 2.6.2 Die Arbeiten sind vor Baubeginn zusammen mit der Unternehmung und dem Rohrleitungsbetreiber vor Ort abzusprechen. Neue Unternehmer oder Subunternehmer müssen vor Arbeitsbeginn durch den Leitungsbetreiber über die Vorsichtsmassnahmen geschult werden. Bei Beschädigung der Rohrleitung, der Rohrumhüllung oder des Fernmeldekabels ist der Leitungsbetreiber unverzüglich zu avisieren.
- 2.6.3 Der Rohrleitungsbetreiber misst die Rohrleitungsachse vor Beginn der Bauarbeiten ein und markiert diese. Er sorgt dafür, dass die Markierung in allen Bauphasen erhalten bleibt. Der Bewilligungsinhaber darf die Markierung nur in Absprache mit dem Leitungsbetreiber entfernen oder verändern.
- 2.6.4 Bei Kreuzungen mit elektrischen Leitungen ist ein vertikaler Abstand von mindestens 30 cm einzuhalten.
- 2.6.5 Alle Grabarbeiten innerhalb eines horizontalen Abstandes von <10 m beidseits zu der Rohrleitungsanlage haben unter Aufsicht eines Mitarbeiters des Rohrleitungsbetreibers zu erfolgen. Grabarbeiten im Bereich <2 m dürfen nur noch von Hand (Saugbagger) durchgeführt werden.

2.7 *Umweltschutz*

- 2.7.1 Die Auflagen in der Stellungnahme der KOBU vom 29. August 2023 in den Bereichen Bodenschutz, Wald und Archäologie sind umzusetzen (Beilage 2).
- 2.7.2 Die Gesuchstellerin hat sicherzustellen, dass die Arbeiten im Zusammenhang mit der Unterschreitung des Waldabstandes unter Schonung des angrenzenden Waldareals erfolgen. Es ist insbesondere untersagt, darin Baubaracken zu errichten sowie Aushub, Fahrzeuge und Materialien aller Art zu deponieren.
- 2.7.3 Die Gesuchstellerin hat für die Umsetzung der Unterschreitung des Waldabstandes den kantonalen Forstdienst einzubeziehen.
- 2.7.4 Die Gesuchstellerin hat die Ersatzpflicht von 13.3 Wertepunkten zu leisten. Die Punkte können von einem Ersatzmassnahmenpool abgerechnet werden.

3. **Entgegenstehende Anträge**

Weitergehende bzw. entgegenstehende Anträge aus den Stellungnahmen werden im Sinne der Erwägungen abgewiesen.

4. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet; diese umfasst auch allfällige Gebühren anderer Bundesstellen (z. B. BAFU, ARE etc.).

Die Gebühr des BAFU für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 2000.00; sie wird mit der Gebührenverfügung des BAZL erhoben.

Die Gebühr für die Prüfung des Gesuchs durch die kantonalen Behörden beträgt insgesamt Fr. 1477.80; die Rechnungsstellung an die Gesuchstellerin erfolgt durch die Baudirektion.

Die Gebühr der Gemeinde Rümlang für die Prüfung des Gesuchs beträgt Fr. 700.00; sie wird direkt von der Gemeinde Rümlang erhoben.

Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

5. Eröffnung und Mitteilung

Diese Verfügung inkl. der zwei Beilagen und der massgebenden Unterlagen wird per Einschreiben eröffnet:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MBO, Postfach, 8058 Zürich

Diese Verfügung wird zur Kenntnis zugestellt (mit einfacher Post):

- Eidg. Rohrleitungsinspektorat, Postfach 468, 8304 Wallisellen
- Amt für Mobilität des Kantons Zürich, Flughafen / Luftverkehr, 8090 Zürich

Per E-Mail an:

- BAFU, uvp@bafu.admin.ch

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation
i. A.

sign. Marcel Kägi
Stv. Direktor des Bundesamts für Zivilluftfahrt

Beilagen

- BAZL, luftfahrtspezifische Prüfung vom 29. September 2023
- KOBÜ, Stellungnahme vom 29. August 2023

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.